

**BEIBLATT ÜBER PERSÖNLICHE AUSÜBUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR
JURISTISCHE PERSONEN UND EINGETRAGENE
PERSONENGESELLSCHAFTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEIT ALS
BILANZGRUPPENVERANTWORTLICHER**

Die _____ erklärt durch ihre nach außen vertretungsbefugten Organe gegenüber der Behörde:

1. Die nachgenannte juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft hat ihren Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Vertragstaat.
2. Die Personen, denen an der nachgenannten juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, sind von einem in- oder ausländischen Gericht nicht zu einer drei Monaten übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden, die noch nicht getilgt ist oder die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.
3. Die Personen, denen an der nachgenannten juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, sind während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabehehlerei nach § 37 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes, BGBl 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes mit einer Geldstrafe von mehr als EUR 726,- oder neben einer Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden. Sie sind während der letzten fünf Jahre wegen vergleichbarer Finanzvergehen auch nicht im Ausland bestraft worden.
4. Über das Vermögen der nachgenannten juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft ist noch niemals ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und es ist auch kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.
5. Über das Vermögen der Personen, denen an der nachgenannten juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht, ist noch niemals ein Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahren eröffnet worden. Diesen Personen ist auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder gegen den ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist, zu keinem Zeitpunkt ein maßgebender Einfluss zugestanden.
6. Die nachgenannte juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft nimmt zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens und zum Konzessionsentzug führen können.

[genauer Wortlaut der Firma]

[Ort, Datum]

[firmenmäßige Fertigung]